

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Beauftragung des IQTIG mit der Übernahme von Aufgaben gemäß der PPP-RL:

Weiterentwicklung der Spezifikationsempfehlungen zur Anwendung im Erfassungsjahr 2025

Vom 25. Januar 2023

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a) Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 beschlossen, die Beschlüsse über eine Beauftragung des IQTIG mit der Übernahme von Aufgaben gemäß der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) und der zu erstellenden Spezifikation gemäß PPP-RL vom 14. Mai 2020, vom 21. Januar 2021 und vom 16. September 2021 wie folgt anzupassen:

I. Auftragsgegenstand

Nr. I.1. wird wie folgt angepasst:

Das IQTIG hat die am 17. Januar 2022 vorgelegten Empfehlungen zur Spezifikation weiterzuentwickeln. Dabei sind insbesondere folgende Punkte umzusetzen:

- a. Die Weiterentwicklung erfolgt im Rahmen dieser Beauftragung nur für Teil A des Nachweises zur PPP-RL.
- b. Die Spezifikation wird um übergreifende Berechnungen für geeignete Datenfelder ergänzt. Dies wird ermöglicht durch Berechnungsregeln von Datenfeldern innerhalb von Teil A.

Die Berechnungsregeln werden zwischen dem IQTIG sowie der AG PPP abgestimmt.

Das IQTIG hinterlegt die Berechnungsregeln der Datenfelder in der „Technischen Dokumentation zu Berechnungsregeln“.

- c. Es werden umfassende Plausibilisierungen für die Angaben aus den Nachweisen dargestellt und in einem Datenprüfprogramm gemäß § 11 Absatz 6 PPP-RL umgesetzt. Geeignete Angaben aus den empfängerspezifischen Nachweisen (Anlage 3 Teil A) werden übergreifend geprüft und plausibilisiert.

Es werden insbesondere folgende bereits entwickelte Plausibilisierungen und Prüfungen berücksichtigt und im Rahmen der Spezifikation, umgesetzt, sofern diese geeignet sind:

- die mit den bisherigen Empfehlungen zur Spezifikation vorgelegten Plausibilisierungen,
- die bereits entwickelten Plausibilisierungen aus dem bestehenden Verfahren mit dem Servicedokument.

- d. Es werden die Regelungen auf Basis von Routinedaten umgesetzt (z. B. Ermittlung der Behandlungstage je Behandlungsbereich mit Routinedaten, Erfassung der Regelaufgaben durch die Übermittlung der OPS-Kodes).
- e. Die Datenstruktur in Anlage 3 ist die Grundlage der Spezifikation, insbesondere für die Vorgabe des Zeitbezugs und des räumlichen Bezugs und wird für alle Nachweistabellen umgesetzt für die Vorgabe, dass die Nachweisdaten pro Standort mit allen differenzierten Einrichtungen und nicht pro differenzierter Einrichtung übermittelt werden. In der Spezifikationsempfehlung sind neue Lösungsvorschläge zu entwickeln, die eine Datenaufbereitung von vorhandenen Daten aus verschiedenen Softwaresystemen des Krankenhauses ermöglichen. Für die Fälle, in denen eine automatisierte Übernahme kurz- und mittelfristig nicht realisierbar ist, soll den Leistungserbringern ermöglicht werden, vorhandene Nachweisdaten aus aktuell angewendeten Verfahren (bisher laufende interne Prozesse, um die Inhalte für das Servicedokument zu ermitteln) einzubinden.
- f. Den Krankenhäusern und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie dem IQTIG wird zur technischen Vorbereitung der Datenübermittlungspflichten für das Nachweisverfahren zwischen April 2024 und November 2024 empfohlen, testweise Daten zu übermitteln (Testbetrieb), wenn diese von den Softwareherstellern dafür bereitgestellt werden. Das IQTIG unterstützt die Umsetzung der Spezifikation insbesondere durch Workshops, Informationsveranstaltungen sowie der Koordination von Testbetrieben und berichtet dem UA QS des G-BA regelmäßig über den Umsetzungsstand.

[Auftragstyp entsprechend Produktkategorie: Spezifikation C].

II. Hintergrund der Beauftragung

Es sei auf den Hintergrund der Erstbeauftragung zur Entwicklung einer Spezifikation für das Nachweisverfahren gemäß PPP-RL verwiesen. Die vorgelegten Spezifikationsempfehlungen vom 17. Januar 2022 sind noch nicht für eine Umsetzung der Dokumentation im Rahmen der PPP-RL geeignet. Darüber hinaus hat der G-BA am 15. September 2022 eine grundlegende Weiterentwicklung der PPP-RL beschlossen. So erfolgt die Einstufung der Patientinnen und Patienten in die Behandlungsbereiche ab 1. Januar 2024 gemäß § 6 Absatz 3 PPP-RL durch Routinedaten. Erstmals ab 1. Januar 2024 werden gemäß § 16 Absatz 6 die Regelaufgaben erfasst, dies erfolgt durch die Übermittlung von Routinedaten. Die Einführung der Anwendung der Spezifikation zu Teil A wird deshalb um zwei weitere Jahre auf den 1. Januar 2025 verschoben.

Bis zum 31. Dezember 2025 findet zudem gemäß § 16 Absatz 8 PPP-RL die Dokumentation der Anlage 3 Teil B nur für eine repräsentative Stichprobe von fünf Prozent der Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 PPP-RL Anwendung und erfolgt durch das Servicedokument.

Der G-BA entscheidet Mitte des Jahres 2025 über das weitere Vorgehen zu Anlage 3 Teil B und zu den Dokumentationspflichten gemäß § 16 Absatz 8 PPP-RL. Die daraus ggf. folgende Spezifikationsänderung ist in der Folge vom IQTIG unverzüglich umzusetzen und findet frühestens für das Erfassungsjahr 2027 Anwendung.

Die hier beauftragte Weiterentwicklung der Spezifikationsempfehlungen vom 17. Januar 2022 verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Verringerung des Dokumentationsaufwandes
- Umfassende Plausibilisierung der Nachweise
- Aufnahme von Berechnungsregeln.

III. Weitere Verpflichtungen

Die Erstellung der Spezifikation erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem IQTIG und dem G-BA.

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermin

Der Bericht zur Spezifikation nach Ziffer I. 1. ist bis zum 30. Juni 2023 vorzulegen.

Die Spezifikation einschließlich der technischen Umsetzung ist vom IQTIG spätestens 14 Tage nach Beschluss über die Freigabe zur Veröffentlichung der Spezifikationsempfehlungen auf den Internetseiten des IQTIG zu veröffentlichen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 25. Januar 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag